



Satzung des Turnklub Flensburg e.V. (TKF)

Vereinsregister, Amtsgericht Flensburg VR 1142FL

Satzung des Turnklub Flensburg e. V. (TKF)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Aufgaben des Vereins.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	4
§ 4 Ordnung des Vereins.....	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge.....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Rechte und Pflichten.....	5
§ 10 Organe des Vereins	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Einberufung.....	6
§ 14 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 16 Vorstand.....	7
§ 17 Wahl des Vorstandes	7
§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	8
§ 19 Vorstandssitzungen	8
§ 20 Vorsitzende.....	8
§ 21 Kassenwart.....	8
§ 22 Schriftwart	9

§ 23 Turn- und Sportwart	9
§ 24 nicht besetzt.....	9
§ 25 Jugendwart	9
§ 26 Turn- und Sportausschuss.....	9
§ 27 Jugendausschuss	9
§ 28 Ehrenrat	10
§ 29 Auflösung des Vereins.....	10
§ 30 Inkrafttreten der Satzung.....	10

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnklub Flensburg e. V. (TKF) und hat seinen Sitz in der Stadt Flensburg.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern durch regelmäßiges Turnen und andere Leibesübungen ein sinnvolles Freizeitangebot zur Förderung des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports zu machen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Vereinsarbeit auf der Jugendarbeit. Durch Übungen, Training, Wettkämpfe und soziale Kontakte will der Verein zur Bildung der Gesamtpersönlichkeit der Jugendlichen und Erwachsenen beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können nichts aus dem Vereinsvermögen beanspruchen. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Ordnung des Vereins

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Er wird ehrenamtlich geleitet und ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Kräfte gegen Entgelt einzusetzen, die Mitglieder des Vereins sein sollten. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes im Deutschen Turnerbund.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person ohne Rücksicht auf ihre rassische Zugehörigkeit und ihre politische oder konfessionelle Einstellung werden. Mitglieder sind:

1. Ordentliche jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre
2. jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
3. außerordentliche Mitglieder

außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig. Sie werden per Bankabruf eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf einem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist befugt, Aufnahmegesuche unter schriftlicher Angabe von triftigen Gründen abzulehnen. Jugendliche bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Beitritt ist auch digital oder per E-Mail möglich.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt: dieser kann nur schriftlich, auch digital oder per E-Mail, zum Monatsende mit 4-wöchiger Kündigungsfrist erklärt werden.
- c) Streichung aus der Mitgliederdatei, wenn das Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist; die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Ausschluss: dieser erfolgt durch Ehrenratsbeschluss bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder bei Schädigung von Ansehen und Interessen des Vereins. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen persönlich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen; der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln.

§ 9 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an, haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins. Wählbar sind sie jedoch erst mit 18 Jahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. den Turn- und Sportausschuss

4. den Jugendausschuss
5. den Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte spätestens im Mai eines Jahres stattfinden.

§ 12 Einberufung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergehen durch den Vorstand. Sie ist mindestens 10 Tage vorher, mit der Tagesordnung, im Internet auf der Homepage des TKF zu veröffentlichen.

§ 13 Beschlussfassung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, wird innerhalb von 14 Tagen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen wie. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind 5 Tage vorher schriftlich einzureichen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Vermerke über die satzungsgemäße Einberufung, Beschlussfähigkeit, die Gegenstände der Beratung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 14 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Sie ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig;

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Entgegennahmen des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung.
3. Festsetzung der Höhe der Beträge
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre (in Jahren mit ungeraden Zahlen)

6. Satzungsänderungen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Vereinsauflösung

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern durchgeführt werden. Der Vorstand ist gehalten, eine außerordentliche Versammlung auf Antrag der Mitglieder spätestens 4 Wochen nach Antrag einzuberufen. Der Vorstand kann darauf bestehen, dass ein solcher Antrag von mindestens 30 Mitgliedern gestellt wird.

Ansonsten gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- f) Turn- und Sportwart
- g) nicht besetzt
- h) Jugendwart

Die Verbindung von 2 Ämtern ist möglich.

§ 17 Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (bis auf den Jugendwart) erfolgt in der Mitgliederversammlung und zwar für 2 Jahre. Der Jugendwart wird vom Jugendausschuss unter Beteiligung von 5 Jugendlichen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

In den Jahren mit ungeraden Zahlen stehen zur Wahl:

- 2. Vorsitzende
- Schriftwart
- Jugendwart

In den Jahren mit geraden Zahlen stehen zur Wahl:

- 1. Vorsitzende
- Kassenwart
- Turn- und Sportwart

Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang, bei dem, wie im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahlen sind zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt ein vom Vorstand gewähltes Mitglied das Amt bis zur Neuwahl.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Den Vorstand bilden die Mitglieder im Sinne des § 16 (Vereinssatzung). Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und legt ihr den Entwurf zum Haushaltsplan vor. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 19 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, möglichst jedoch mindestens alle 3 Monate statt. Sie können auch per Videokonferenz durchgeführt werden bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können per Videokonferenz an einer Präsenz-Vorstandssitzung teilnehmen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Zu den Vorstandssitzungen können Mitglieder und Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 20 Vorsitzende

Der/Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er hat darauf zu achten, dass die Mitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Obliegenheiten erfüllen und kann anderen Mitgliedern Aufgaben übertragen. Der 2. Vorsitzende tritt bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden an seine Stelle und in die Rechte und Pflichten. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden unterstützt der 2. Vorsitzende diese in seinen Obliegenheiten.

§ 21 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegen die Kassengeschäfte, die Führung der Bücher sowie der Mitgliederdatei. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart haben Bankvollmacht. Der Kassenwart hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und eine mit Belegen versehene Abrechnung vorzulegen.

§ 22 Schriftwart

Der Schriftwart führt den Schriftwechsel des Vereins. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

§ 23 Turn- und Sportwart

Der Turn- und Sportwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Turn- und Sportbetriebes verantwortlich. Er führt im Turn- und Sportausschuss den Vorsitz. Ihm obliegt außerdem die Information der Presse über das sportliche Geschehen im Verein.

§ 24 nicht besetzt

§ 25 Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die jugendgemäße sportliche und kulturelle Arbeit und Betreuung der Jugendlichen. Er führt den Vorsitz im Jugendausschuss.

§ 26 Turn- und Sportausschuss

Im Turn- und Sportausschuss sind alle Abteilungen des Vereins durch Abteilungsleiter vertreten. Den Vorsitz führt der Turn- und Sportwart. Die wesentliche Aufgabe des Ausschusses besteht in der Koordination des gesamten Turn- und Sportbetriebes auf Plätzen und Hallen. Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand ernannt. An den Sitzungen des Ausschusses können Übungsleiter beratend teilnehmen. Die Beschlüsse und Vorschläge des Turn- und Sportausschusses sind Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen des Vorstandes. Der Turn- und Sportausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 27 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart und allen Übungsleitern der Kinder- und Jugendabteilungen. Den Vorsitz führt der Jugendwart. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Arbeit des Jugendausschusses (s. § 25) richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung des DSB, der einzelnen Fachverbände und den Richtlinien des Bundesjugendplanes.

§ 28 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es sollen erfahrene und bewährte Vereinsmitglieder sein, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen. Sie sind auf Dauer von 5 Jahren von der Hauptversammlung zu wählen. Vorzeitige Ergänzungswahlen sind erforderlich, wenn 2 der Mitglieder ausgeschieden sind. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst und kann in der Besetzung von mind. 3 Mitgliedern entscheiden. Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten Vereinsangehöriger untereinander über Vereinsangelegenheiten sowie über ehrendwidriges, pflichtwidriges oder vereinschädigendes Verhalten von Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat kann auf Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschluss erkennen. Gegen Jugendliche kann nicht auf Geldbuße erkannt werden.

§ 29 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen auf den Schleswig-Holsteinischen Turnverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16.06.2022 in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 15.09.2021 ab.

Flensburg, den 16.06.2022

Änderung am 01.06.2006

Änderung am 15.09.2021

Änderung am 16.06.2022